

# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

## „Der Suizid im Strafrecht“

Verfasserin:

Mag. iur. Gloria Burda

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris

Betreuerin:

Univ. Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Wien, April 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Strafrecht

## Einführung in das Thema:

Unter „Suizid“ versteht man ganz allgemein die vorsätzlich herbeigeführte Selbsttötung. Nicht jede Form der Selbsttötung ist automatisch als Selbstmord zu qualifizieren, denn Selbstmord im eigentlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn der Sterbewille wohlervogen, frei, psychologisch vertretbar sowie ohne Tatsachenirrtum entstanden ist.<sup>1</sup> Sowohl der versuchte als auch der erfolgreiche Selbstmord sind nach geltendem österreichischen Strafrecht straflos. Allerdings stellen die §§ 77 und 78 StGB all jene Verhaltensweisen eines Dritten unter Strafe, der an einem fremden Selbstmord beteiligt ist – sei es, indem der Täter den Suizidenten auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen hin tötet (Tötung auf Verlangen gem § 77 StGB), sei es, indem er den Suizidenten dazu verleitet, sich selbst zu töten oder ihm dazu Hilfe leistet (Mitwirkung am Selbstmord gem § 78 StGB). Pönalisiert wird folglich nicht das Handeln des Selbstmörders bzw des Selbstmordwilligen, sondern die Teilnahme eines Dritten an einem fremden Selbstmord.<sup>2</sup>

Relativ schnell wird klar, dass das österreichische Strafrecht mit den §§ 77 und 78 StGB nicht nur das Rechtsgut „Leben“ vor der unzulässigen Einflussnahme Dritter schützt, indem es jegliche Art der Beteiligung an einem fremden Selbstmord unter Strafe stellt, sondern auch, dass es folglich jede Form der aktiven Sterbehilfe pönalisiert. Selten gibt es einen Themenkomplex, der die Öffentlichkeit so polarisiert und in der Medienwelt so kontrovers diskutiert wird, wie die Sterbehilfe. Die Tatsache, dass die europäischen Staaten zu diesem Thema sehr unterschiedliche Zugänge entwickelt haben, spiegelt sich auch in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen wieder. So existieren etwa Regelungsmodelle, die Formen der aktiven, direkten Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen straffrei stellen (zB Niederlande, Belgien und Luxemburg), Rechtsordnungen, die die Beihilfe zum Selbstmord bzw den assistierten Suizid unter bestimmten Voraussetzungen nicht pönalisieren (zB die Schweiz bei Nichtvorliegen von selbstsüchtigen Motiven und Deutschland bei Nichtvorliegen von Geschäftsmäßigkeit) sowie Staaten, die jede Form der aktiven Sterbehilfe vollumfänglich verbieten (zB Österreich).

Demnach lassen sich in den europäischen Rechtsordnungen sowohl liberalere als auch konservativere Trends im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Sterbehilfe feststellen. Es sind nicht nur gemäßigte, sondern auch extreme Positionen, wo entweder dem Rechtsgut „Leben“ mehr Gewicht eingeräumt wird als dem Rechtsgut „Selbstbestimmung“ oder umgekehrt, erkennbar. Es sind gerade eben diese extremen Positionen, die – gepaart mit individuellen Härtefällen – die Unschärfen der jeweiligen nationalen Regelung erkennen lassen, nationale wie internationale Höchstgerichte beschäftigen und in den Medien Rufe nach Einzelfallgerechtigkeit laut werden lassen. Als Beispiel sei der Fall der Italienerin Eluana Englaro genannt, die 17 Jahre lang im Wachkoma lag, bevor sie starb.<sup>3</sup> Beispiele für bekannte Fälle vor dem EGMR waren – obwohl die nationalen Rechtsordnungen nicht unbedingt als Extremfälle zu qualifizieren sind – etwa *Lambert gegen Frankreich*<sup>4</sup> oder *Pretty gegen das Vereinigte Königreich*<sup>5</sup>. Im ersten Fall beschwerten sich die Eltern des im Wachkoma verstorbenen Vincent Lambert beim EGMR darüber, dass die lebenserhaltenden Maßnahmen beendet worden waren – obwohl diesbezüglich ein gesetzlich vorgesehenes nationales Verfahren eingehalten worden war, an dem Ärzte und Familie partizipiert hatten und es dem mutmaßlichen Willen Vincent Lamberts entsprochen hatte, im Fall eines irreversiblen, vegetativen Zustands nicht künstlich am Leben erhalten

---

<sup>1</sup> Wach, Strafrechtliche Probleme des Selbstmords, ÖJZ 1978, 479.

<sup>2</sup> Zu den Tatbestandsmerkmalen siehe Moos in Höpfel/Ratz (Hrsg) WK<sup>2</sup> StGB §§ 77, 78.

<sup>3</sup><http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/verbotene-sterbehilfe-die-komapatientin-eluana-englaro-ist-tot-1766949.html> (abgerufen am 11.4.2017).

<sup>4</sup> EGMR 5.6.2015, 46043/14, *Lambert/Frankreich*.

<sup>5</sup> EGMR 29.4.2002, 2346/02, *Pretty/Vereinigtes Königreich*.

zu werden. Im zweiten Fall beschwerte sich die unheilbar kranke und zur Gänze gelähmte Diane Pretty darüber, dass es ihrem Mann aufgrund der britischen Gesetzeslage nicht möglich wäre, ihr beim Selbstmord zu assistieren, ohne sich zugleich strafbar zu machen.

Umgekehrt stehen oft Nationen, die im Hinblick auf das Thema Sterbehilfe liberale Regelungen erlassen haben, im Zentrum medialer Kritik. So zum Beispiel Belgien, wo sogar Kinder Sterbehilfe erhalten können<sup>6</sup>, oder die Niederlande, wo einem Alkoholiker – also einem psychisch Kranken – aufgrund seiner Alkoholsucht Sterbehilfe geleistet wurde.<sup>7</sup> Außerdem wird in den Niederlanden die Möglichkeit diskutiert, auch gesunden Menschen mit Todessehnsucht Sterbehilfe zu gewähren.<sup>8</sup>

Die Sterbehilfe ist nicht nur ein vieldiskutiertes, sondern stets auch ein brandaktuelles Thema. Das veranschaulicht die nationale höchstgerichtliche Judikatur in Österreich und Deutschland. So hat der österreichische VfGH vor rund einem Jahr in einem Erkenntnis ausgesprochen, dass § 78 StGB nicht die Grenzen des gesetzgeberischen Ermessensspielraums überschreitet und insofern auch nicht konventionsverletzend ist.<sup>9</sup> Umgekehrt hat vor wenigen Wochen das deutsche Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass in extremen Ausnahmesituationen der Zugang zu einem Betäubungsmittel, das eine schmerzlose Selbsttötung ermöglicht, nicht verwehrt werden darf.<sup>10</sup> Diese Entscheidung ist dahingehend besonders, als dass sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf selbstbestimmtes Sterben verbürgt.

Dem Suizid kommt außer in den unter die §§ 77, 78 StGB subsumierbaren Fällen eine weitere Bedeutung im österreichischen Strafrecht zu. Der Beitrag am Suizid einer Person kann nämlich nicht nur als Grunddelikt im Sinne der §§ 77, 78 StGB interessant sein, sondern auch als mögliche Erfolgsqualifikation eines ganz anderen Grunddelikts. Der Suizid des Opfers als Deliktsqualifikation ist in all jenen Fällen, in denen das Gesetz den Selbstmord ausdrücklich als besondere Folge der Tat nennt, relativ unproblematisch. Das ist zB bei § 106 Abs 2 StGB (schwere Nötigung) oder § 107c Abs 2 (Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems; „Cybermobbing“) der Fall. Strittig ist nun, ob bei Delikten, die als Erfolgsqualifikation den Tod des Opfers, nicht aber dessen Selbstmord nennen, der Suizid des Opfers trotzdem als zurechenbare Deliktsqualifikation denkbar ist (zb Vergewaltigung mit Todesfolge nach § 201 Abs 2 StGB).<sup>11</sup> Auf diese Problematik wird noch genauer an anderer Stelle eingegangen werden.

---

<sup>6</sup> <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-09/belgien-sterbehilfe-todkrankes-kind> (abgerufen am 11.4.2017).

<sup>7</sup> <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/sterbehilfe-fuer-alkoholiker-in-den-niederlanden-14559814.html> (abgerufen am 11.4.2017).

<sup>8</sup> [http://www.focus.de/gesundheit/news/neuer-gesetzesentwurf-niederlande-sterbehilfe-bald-auch-fuer-gesunde-menschen-mit-todessehnsucht\\_id\\_6068975.html](http://www.focus.de/gesundheit/news/neuer-gesetzesentwurf-niederlande-sterbehilfe-bald-auch-fuer-gesunde-menschen-mit-todessehnsucht_id_6068975.html) (abgerufen am 11.4.2017).

<sup>9</sup> VfGH 8.3.2016, E 1477/2015.

<sup>10</sup> Deutsches BVerwG, 2.3.2017, 3 C 19.15; siehe auch die Pressemitteilung [http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte\\_dokumente.php?ecli=020317U3C19.15.0](http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte_dokumente.php?ecli=020317U3C19.15.0) (abgerufen am 11.4.2017).

<sup>11</sup> *Lengauer*, Selbstmord oder Fremdtötung: Unrecht, Abgrenzung und StRÄG 2015, JSt 2016, 109 (112).

## Zielsetzung der Arbeit:

Bereits unter „Einführung in das Thema“ wurde auf die unterschiedlichen Regelungsmethoden bezüglich Sterbehilfe eingegangen und darauf, dass die eingeschlagenen Wege der jeweiligen Rechtsordnungen sowohl Vorzüge als auch Schwächen aufweisen. Ziel dieses Dissertationsvorhabens wird es sein, das Thema Sterbehilfe vorrangig aus österreichischer Sicht zu beleuchten. Dafür wird nicht nur die geltende österreichische Rechtslage (§§ 77, 78 StGB) vorgestellt und analysiert, sondern wird diese auch insbesondere im Hinblick auf eine mögliche EMRK-Widrigkeit hin kritisch hinterfragt. Man bedenke bereits an dieser Stelle eine mögliche Unvereinbarkeit mit Art 8 EMRK indem § 78 StGB so weit geht, dass sich etwa die nächsten Angehörigen des unheilbar kranken Suizidenten kraft Garantenstellung strafbar machen, wenn sie ihn zu einer Sterbehilfeorganisation in die Schweiz begleiten, um vor Ort von ihm Abschied nehmen zu können. § 78 StGB kriminalisiert auch den Arzt als Garanten, der seinen kranken, leidenden Patienten nicht unterbringen lässt, obwohl er von dessen Todessehnsucht weiß.<sup>12</sup> § 78 StGB ist also geeignet, die Beziehungen innerhalb der Familie und das Arzt-Patienten-Verhältnis in einer solch heiklen Lebensphase zu belasten. Folglich ist eine Verletzung des Art 8 EMRK (Privat- und Familienleben) durch § 78 StGB nicht nur denkbar, sondern auch bei derzeitigem Kenntnisstand vorläufig zu bejahen.

Ziel der Arbeit wird es in erster Linie sein, einschlägige EGMR-Judikatur zu analysieren und daraus (wie aus der EMRK selbst) Erkenntnisse für die österreichische Rechtslage zu gewinnen. Es wird eingehend geprüft werden, ob und inwieweit die österreichische Rechtslage zum Thema Sterbehilfe EMRK-widrig ist und bei allfälliger Bejahung dieser Frage werden mögliche Reformvorschläge (für § 77 und § 78 StGB) diskutiert werden. Dabei werden auch rechtsvergleichende Überlegungen einfließen. Es werden die Besonderheiten anderer Rechtsordnungen zur Problematik der Sterbehilfe (bspw Niederlande, Belgien, Schweiz, Deutschland) vorgestellt und es werden Überlegungen dahingehend angestellt werden, welche Aspekte fremder Rechtsordnungen für eine Übernahme in die österreichische Rechtsordnung sinnvoll und geeignet wären. Der Rechtsvergleich soll dabei jedoch keinen eigenständigen Selbstzweck verfolgen, dh es werden die ausländischen Normen und deren Entstehungsgeschichte nicht en detail analysiert werden. Lediglich Besonderheiten der ausländischen Rechtsordnungen hinsichtlich Sterbehilfe sollen vorgestellt werden und im Hinblick auf die Eignung für eine mögliche Übernahme in das österreichische Recht bewertet werden. Eines der Ziele der Dissertation wird es also im Endeffekt sein, einen adäquaten und menschenrechtskonformen Reformvorschlag zum Thema Sterbehilfe zu erarbeiten. Hierbei muss ein ausgewogener, sensibler Ansatz gewählt werden, der sowohl Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) als auch Art 2 EMRK (Recht auf Leben) gerecht wird.

Das Dissertationsvorhaben verfolgt im zweiten Teil der Arbeit noch ein weiteres Ziel. Unter „Einführung in das Thema“ wurde bereits besprochen, dass bei manchen Erfolgsqualifikationen explizit bzw mittels Verweises auf § 106 StGB vom „Selbstmord“ (§ 106 Abs 2 StGB, § 106a Abs 3 StGB, § 107 Abs 3 StGB, § 107a Abs 3 StGB, § 107c Abs 2 StGB, § 145 Abs 3 StGB, § 251 StGB, § 269 Abs 1 StGB), bei anderen jedoch vom „Tod“ des Opfers die Rede ist (bspw bei § 107b Abs 4 StGB, § 201 Abs 2 StGB, § 202 Abs 2 StGB, § 206 Abs 3 StGB, § 207 Abs 3 StGB). Es stellt sich daher die Frage, ob bei Delikten, deren Erfolgsqualifikation vom „Tod“ des Opfers spricht, auch der Selbstmord des Opfers als besondere Folge der Tat mitumfasst ist. Dies ist insbesondere bei all jenen Delikten interessant, denen

---

<sup>12</sup> *Birkbauer*, Die Kriminalisierung des assistierten Suizids (§ 78 StGB): Eine (un)notwendige Strafbestimmung zum Schutz des Lebens? RdM 2016, 84.

unterstellt werden kann, auch die Psyche des Opfers zu schützen. Dabei werden mögliche Argumente für die Bejahung und für die Verneinung dieser Frage vorgestellt und analysiert.

Die Vertreter jener Meinung, die dem Selbstmord die Eignung als Deliktsqualifikation bei all jenen Delikten abspricht, deren Qualifikation den „Tod“ des Opfers, nicht aber explizit dessen Selbstmord nennt,<sup>13</sup> könnten ihre Argumente etwa auf das strafrechtliche Analogieverbot oder den Willen des Gesetzgebers stützen.

Anhängern dieser Meinung könnte man jedoch zahlreiche Wertungswidersprüche vorhalten. Folgende Beispiele seien hierfür genannt: Wie kann es sein, dass bei § 145 Abs 3 StGB (schwere Erpressung) – wohlgerne ein Vermögensdelikt – der Selbstmord als besondere Folge der Tat anerkannt wird, bei einer schweren Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB, einer schweren geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 2 StGB oder einem schweren Raub nach § 143 Abs 2 StGB aber nicht? Wie ist es zu rechtfertigen, dass bei § 107c Abs 2 StGB – wenn bspw Nacktfotos im Internet verbreitet werden – der Selbstmord des Opfers eine Erfolgsqualifikation darstellt, bei einer schweren Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung aber nicht? Warum soll bei § 201 Abs 2 StGB eine psychische Erkrankung als schwere Körperverletzung zu qualifizieren, der Selbstmord des Opfers jedoch nicht unter „Tod“ zu subsumieren sein? Wieso ist bei einer Zwangsheirat nach § 106a Abs 2 StGB der Selbstmord des Opfers eine besondere Folge der Tat, bei diversen Sexualdelikten oder bei einer fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 4 StGB, die innerhalb der zwangsweise geschlossenen Ehe geschehen, aber nicht? Wieso ist bei einer schweren Nötigung nach § 106 Abs 2 StGB der Suizid des Opfers zurechenbar, bei diversen Sexualdelikten oder bei der fortgesetzten Gewaltausübung, die auch gewisse Nötigungselemente beinhalten und §§ 105 f StGB sogar teilweise verdrängen, jedoch nicht? Soll etwa bei Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs 1 StGB oder bei Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs nach § 251 StGB der Suizid wirklich eine besondere Folge der Tat darstellen, nur weil auf § 106 StGB verwiesen wird?

Weiters soll auf die Frage eingegangen werden, inwieweit der Suizid als Erfolgsqualifikation im Hinblick auf Problembereiche wie nachträgliches Fehlverhalten und eigenständige Selbstgefährdung des Opfers (folglich im Bereich des Risikozusammenhangs) der jeweiligen Tat zurechenbar ist. Welche Anforderungen sind dabei an den räumlich-zeitlichen Zusammenhang zu stellen, um die Zurechenbarkeit zu begründen? MaW macht es einen Unterschied, ob sich das Opfer noch am Tag der Tat oder erst Jahre später umbringt?<sup>14</sup>

Im Wesentlichen verfolgt die Arbeit zwei Ziele: Erstens einen gelungenen Reformvorschlag für die §§ 77,78 StGB zu erarbeiten und zweitens eine adäquate Antwort auf das oben dargelegte Problem des Suizids des Opfers als mögliche Erfolgsqualifikation zu finden.

---

<sup>13</sup> Bspw *Burgstaller* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 80 Rz 86; *Schwaighofer* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 107b Rz 43; *Philipp* in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 201 Rz 30.

<sup>14</sup> *Lengauer*, Selbstmord oder Fremdtötung: Unrecht, Abgrenzung und StRÄG 2015, JSt 2016, 109 (112).

## Die Gliederung der Arbeit:

Im Wesentlichen wird die Arbeit aus zwei Teilen bestehen: Wie oben bereits angedeutet widmet sich der erste Teil den §§ 77, 78 StGB sowie deren Analyse, Menschenrechtskonformität und möglichen Reformvorschlägen. Der zweite Teil fokussiert auf dem Suizid des Opfers als Erfolgsqualifikation.

Zu Beginn des ersten Teils werden die §§ 77, 78 StGB, die den Anknüpfungspunkt der Thematik darstellen, vorgestellt und die Tatbestandsmerkmale werden im Einzelnen detailliert erörtert. Hierbei wird die besondere Deliktsstruktur des § 77 StGB als Privilegierung zu § 75 StGB und des § 78 StGB als *delictum sui generis* erörtert. Anschließend werden mögliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geprüft.

Im darauffolgenden Kapitel wird das Verhältnis der §§ 77, 78 StGB zur allgemeinen Beteiligungslehre erläutert. Man bedenke, dass bei § 78 StGB der Täter das Opfer zum Selbstmord verleitet oder ihm dabei Hilfe leistet. Bereits hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit sich das „Verleiten“ und „Hilfeleisten“ des § 78 StGB mit dem „Bestimmen“ und „Beitragen“ nach § 12 StGB decken. Bei § 77 StGB muss der Suizident den Täter durch sein „ernstliches und eindringliches Verlangen“ dazu bringen, den Suizidenten zu töten. Insoweit kann man auch hier Überlegungen dahingehend anstellen, inwieweit sich diese Art der „Bestimmungshandlung“ des Selbstmörders von den allgemeinen Bestimmungsregeln zu unterscheiden vermag. Außerdem wird bspw auf Probleme wie die notwendige Beteiligung des Suizidenten, die möglichen Beitrags- bzw Bestimmungshandlungen, die Rechtsfigur *omnimodo alias facturus* sowie auf den Handlungsexzess des Ausführenden eingegangen.

Das nächste Kapitel konzentriert sich auf Abgrenzungsfragen. Zunächst soll das Verhältnis der §§ 77, 78 StGB zueinander geklärt und die beiden Delikte sollen voneinander abgegrenzt werden. In der Praxis ist eine Klärung dieser Frage *va* bei Doppelselbstmorden relevant. Weiters werden die §§ 77, 78 StGB von § 75 StGB und § 78 StGB von § 80 StGB und von § 95 StGB abgegrenzt werden. Im Zuge dessen wird auf die Frage eingegangen, ob und inwieweit eine fahrlässige Mitwirkung am Selbstmord nach § 80 StGB überhaupt strafbar ist. Im Rahmen der Abgrenzung zu § 95 StGB wird die Unterlassungsproblematik näher beleuchtet werden.

Die ersten drei Kapitel zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Leser einen detaillierten Überblick über die relevanten Normen zu geben sowie ihm einen möglichst guten allgemeinen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen. Bevor man sich mit der Menschenrechtskonformität und den möglichen Reformvorschlägen der §§ 77, 78 StGB auseinandersetzt, muss zuerst exakt deren Inhalt beschrieben und von anderen Normen abgegrenzt werden.

Das darauffolgende Kapitel schlägt die erste Brücke in Richtung Sterbehilfe-Thematik. Darin werden das Verhältnis der §§ 77, 78 StGB zu § 110 StGB (eigenmächtige Heilbehandlung) erörtert, die Garantenpflichtsperre erklärt, die Fürsorgepflicht des Arztes und die Selbstbestimmung des Patienten gegeneinander abgewogen sowie aktive und passive Sterbehilfe definiert und zu den §§ 77, 78 StGB in Beziehung gesetzt. Außerdem widmet sich das Kapitel der Beantwortung Frage, ob man jemanden, der einen missglückten Selbstmordversuch begangen hat, retten soll bzw retten muss (*va* für Ärzte relevant).

Im nächsten Kapitel wird die Judikatur des EGMR zum Thema Sterbehilfe, das Erkenntnis des VfGH zu einem Sterbehilfeverein sowie die oben besprochene Entscheidung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts analysiert, mit dem Ziel, daraus Erkenntnisse für die Menschenrechtskonformität der österreichischen Rechtslage zu gewinnen.

Anschließend wird untersucht, ob die österreichische Rechtslage EMRK-konform ist. Dafür werden nicht nur die §§ 77, 78 StGB, sondern auch die österreichische Praxis und die Strafzumessung durch die Rechtsprechung bewertet.

Bei Verneinung der EMRK-Konformität werden im darauffolgenden Kapitel mögliche Reformvorschläge der §§ 77, 78 erörtert und diskutiert werden. Dafür soll zunächst auf die Stellungnahmen der Bioethikkommission, des Dachverbands der Palliativ- und Hospizeinrichtungen und der Österreichischen Ärztekammer eingegangen werden. Weiters wird diskutiert, ob eine sachgerechte Lösung auf der Ebene des Strafprozessrechts oder auf jener des materiellen Rechts erfolgen soll. Schließlich wird auf die Besonderheiten ausgewählter ausländischer Rechtsordnungen zum Thema Sterbehilfe eingegangen und bewertet werden, welche Aspekte für eine Übernahme ins österreichische Recht geeignet sind. Es wird angestrebt, den ersten Teil der Dissertation mit einem möglichst gelungenen Reformvorschlag zu beenden.

Der zweite Teil der Arbeit beginnt mit einem allgemeinen Problemaufriss und der Darstellung der positiv-rechtlichen Ausgangslage zum Suizid als Erfolgsqualifikation. Im darauffolgenden Kapitel werden mögliche Argumente für die verneinende Position, nämlich das Analogieverbot und der Wille des Gesetzgebers dargelegt. Im nächsten Kapitel werden dann diverse Wertungswidersprüche, die sich aus dieser Sichtweise ergeben, aufgezeigt und erörtert. Anschließend wird auf Probleme der Zurechnung, nämlich auf den Adäquanz- und Risikozusammenhang sowie das nachträgliche Fehlverhalten und die eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers eingegangen. Im letzten Kapitel wird das Problem des zeitlichen Auseinanderfallens von Grunddelikt und Erfolgsqualifikation besprochen und die Frage beantwortet, was zu geschehen hat, wenn die Verjährung oder ein rechtskräftiges Urteil dazwischen fällt. Die Arbeit wird mit zusammenfassenden Schlussworten beendet werden.

### **Forschungsmethoden:**

Ich werde auf allgemein gängige juristische Forschungsmethoden zurückgreifen und mich umfassend mit bestehenden Werken und Quellen auseinandersetzen. Insbesondere werde ich mit der Interpretation von Rechtsnormen, der Analyse von Judikatur (zB EGMR, VfGH, OGH) und der Lektüre von Kommentarstellen, juristischen Artikeln, Lehrbüchern und sonstiger Literatur arbeiten.

### **Betroffene Rechtsgebiete und dogmatische Einordnung:**

Das gewählte Dissertationsthema ist vor allem im Bereich des „klassischen Strafrechts“ einzuordnen. Es wird auf Bereiche des AT I (bspw. Rechtfertigung, Entschuldigung, Beteiligungslehre, Fahrlässigkeit, Erfolgsqualifikation, Adäquanz- und Risikozusammenhang), des AT II (insbesondere Verjährung), des BT I und II (für die Auslegung und Abgrenzung verschiedener Tatbestände, vor allem für die §§ 77, 78, 110 StGB) und des Strafprozessrechts (zB Wiederaufnahme des Verfahrens) eingegangen werden.

Von rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Aspekten soll weitgehend Abstand genommen werden. Es soll ausschließlich mit den Methoden der Rechtsdogmatik gearbeitet werden.

## **Sonstiges:**

Aufgrund der gewohnheitsbedingt besseren Lesbarkeit wird die männliche Form allumfassend verwendet werden. Auf „Gendern“ und die Setzung von „Binnen-Is“ wird verzichtet.

Besondere Finanzierungen werden nicht für das Dissertationsvorhaben benötigt.

## **Zeitplan:**

WS 2016/17: .) VO Methodenlehre

.) SE Judikatur- und Textanalyse („SE aus Strafrecht: Judikatur und Lehre im Dialog“)

.) SE aus dem Dissertationsfach („SE aus Finanzstrafrecht“)

.) LV aus dem Bereich der Wahlfächer („KU Erbrecht und Familie“)

SS 2017: .) LV aus dem Bereich der Wahlfächer („KU EU ErbVO und ausländisches Erbrecht“)

.) LV aus dem Bereich der Wahlfächer („KU Gestaltungsformen der Unternehmensnachfolge“)

.) weiteres SE aus dem Dissertationsfach („Strafrecht in der Praxis“)

.) SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens

.) Dissertationsvereinbarung zu Semesterende geplant

WS 2017/18: Verfassen des ersten Teils der Dissertation

SS 2018: Verfassen des zweiten Teils der Dissertation

WS 2018/19: Korrektur der Dissertation

SS 2019: Defensio zu Semesterende geplant

## Inhaltsübersicht:

### **Teil I: § 77 und § 78 StGB – Tatbestand, Menschenrechtskonformität und Reformvorschläge**

#### 1. § 77 und § 78 StGB

- 1.1. Die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen
  - 1.1.1. Die Tatbestandsmerkmale des § 77 StGB
  - 1.1.2. Die Tatbestandsmerkmale des § 78 StGB
- 1.2. Die Deliktsstruktur der §§ 77, 78 StGB
  - 1.2.1. § 77 StGB als Privilegierung
  - 1.2.2. § 78 StGB als delictum sui generis
- 1.3. Rechtfertigung
- 1.4. Entschuldigung

#### 2. Das Verhältnis der §§ 77, 78 StGB zur allgemeinen Beteiligungslehre

- 2.1. Die notwendige Beteiligung
- 2.2. Das „ernstliche und eindringliche Verlangen“ des § 77 StGB im Vergleich zum „Bestimmen“ des § 12 StGB
- 2.3. Das „Verleiten“ des § 78 StGB im Vergleich zum „Bestimmen“ des § 12 StGB
- 2.4. Das „Hilfeleisten“ des § 78 StGB im Vergleich zum „Beitragen“ des § 12 StGB
- 2.5. Mögliche Beitrags- bzw. Bestimmungshandlungen
- 2.6. Omnimodo alias facturus
- 2.7. Handlungsexzess des Ausführenden

#### 3. Die Abgrenzung der §§ 77, 78 StGB

- 3.1. Die Abgrenzung der beiden Delikte zueinander
- 3.2. Die Abgrenzung zu § 75 StGB
- 3.3. Die Abgrenzung des § 78 StGB zu § 80 StGB
- 3.4. Die Abgrenzung des § 78 StGB zu § 95 StGB

#### 4. Die österreichische Rechtslage zur Sterbehilfe

- 4.1. § 110 StGB
- 4.2. Die Formen der Sterbehilfe und ihre Stellung im österreichischen Recht
  - 4.2.1. Die direkte aktive Euthanasie
  - 4.2.2. Die indirekte aktive Euthanasie
  - 4.2.3. Die passive Euthanasie
- 4.3. Der Patientenwille
  - 4.3.1. Die ausdrückliche Äußerung
  - 4.3.2. Die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht
- 4.4. Rettungspflicht beim missglückten Selbstmordversuch?

#### 5. Ausgewählte Judikatur des EGMR und anderer Gerichte

- 5.1. Fälle vor dem EGMR
  - 5.1.1. *Pretty/Vereinigtes Königreich*
    - 5.1.1.1. Sachverhalt
    - 5.1.1.2. Entscheidung und Begründung des EGMR
    - 5.1.1.3. Analyse
  - 5.1.2. *Haas/Schweiz*

- 5.1.2.1. Sachverhalt
- 5.1.2.2. Entscheidung und Begründung des EGMR
- 5.1.2.3. Analyse
- 5.1.3. *Gross/Schweiz*
- 5.1.3.1. Sachverhalt
- 5.1.3.2. Entscheidung und Begründung des EGMR
- 5.1.3.3. Analyse
- 5.1.4. *Lambert/Frankreich*
- 5.1.4.1. Sachverhalt
- 5.1.4.2. Entscheidung und Begründung des EGMR
- 5.1.4.3. Analyse
- 5.1.5. *Koch/Deutschland*
- 5.1.5.1. Sachverhalt
- 5.1.5.2. Entscheidung und Begründung des EGMR
- 5.1.5.3. Analyse
- 5.1.6. Zusammenfassende Analyse
- 5.2. Ausgewählte nationale Judikatur
- 5.2.1. Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 2.3.2017
- 5.2.1.1. Sachverhalt
- 5.2.1.2. Entscheidung und Begründung des Bundesverwaltungsgerichts
- 5.2.1.3. Analyse
- 5.2.2. Erkenntnis des österreichischen VfGH vom 8.3.2016
- 5.2.2.1. Sachverhalt
- 5.2.2.2. Entscheidung und Begründung des VfGH
- 5.2.2.3. Analyse
- 5.2.3. Zusammenfassende Analyse
- 5.3. Zusammenfassende Überlegungen

## 6. Prüfung der österreichischen Rechtslage hinsichtlich EMRK-Konformität

- 6.1. Art 8 EMRK
- 6.2. Möglicher Widerspruch der §§ 77, 78 StGB zu Art 8 EMRK?
- 6.3. Die österreichische Verurteilungs- und Strafzumessungspraxis
- 6.4. Ergebnis

## 7. Mögliche Reformvorschläge

- 7.1. Stellungnahmen der Bioethikkommission, der Österreichischen Ärztekammer und des Dachverbands der Palliativ- und Hospizeinrichtungen
- 7.2. Rechtsvergleichende Überlegungen
- 7.2.1. Deutschland
- 7.2.2. Schweiz
- 7.2.3. Niederlande
- 7.2.4. Belgien
- 7.2.5. Luxemburg
- 7.2.6. Bewertung
- 7.3. Grundrechtliche Überlegungen
- 7.3.1. Abwägung zwischen Art 2 und Art 8 EMRK
- 7.3.2. Differenzierung hinsichtlich handlungsfähigen- und handlungsunfähigen Patienten
- 7.4. Vorstellung und Bewertung möglicher Reformvorschläge

## Teil II: Der Suizid des Opfers als Deliktsqualifikation

1. Problemaufriss und Darstellung der Ausgangslage
2. Mögliche Argumente der verneinenden Positionen
  - 2.1. Das strafrechtliche Analogieverbot
  - 2.2. Der Wille des Gesetzgebers
3. Mögliche Argumente der bejahenden Position
  - 3.1. Diverse Wertungswidersprüche
    - 3.1.1. Die Erfolgsqualifikation des § 106 Abs 2 StGB
    - 3.1.2. Die Erfolgsqualifikation des § 106a Abs 3 StGB
    - 3.1.3. Die Erfolgsqualifikation des § 107 Abs 3 StGB
    - 3.1.4. Die Erfolgsqualifikation des § 107a Abs 3 StGB
    - 3.1.5. Die Erfolgsqualifikation des § 107c Abs 2 StGB
    - 3.1.6. Die Erfolgsqualifikation des § 145 Abs 3 StGB
    - 3.1.7. Die psychische Erkrankung als schwere Körperverletzung
    - 3.1.8. § 251 StGB und § 269 Abs 1 StGB
    - 3.1.9. Die Problematik divergierender Tatbestandsauslegung und Änderungen in der Judikatur
4. Überlegungen zur Zurechenbarkeit
  - 4.1. Adäquanzzusammenhang
  - 4.2. Risikozusammenhang
    - 4.2.1. Einleitende Überlegungen
    - 4.2.2. Nachträgliches Fehlverhalten des Opfers
    - 4.2.3. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers
  - 4.3. Zusammenfassende Überlegungen
5. Mögliche Lösung des Problems und Vermittlung der Positionen
6. Das zeitliche Auseinanderfallen von Grunddelikt und Erfolgsqualifikation
  - 6.1. Die Verjährungsproblematik
  - 6.2. Das bereits rechtskräftige Urteil und die Wiederaufnahme des Verfahrens
  - 6.3. Zusammenfassende Überlegungen

### Schlussworte

Anmerkung: Das Inhaltsverzeichnis erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind weitere Entwicklungen abzuwarten. Ich behalte mir auch das Recht vor, aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit Unterkapitel zusammenzufassen oder deren Reihenfolge zu ändern.

## (provisorisches) Literaturverzeichnis:

Kommentarliteratur:

*Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup>

*Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur StPO

Sammelbände:

*Birklbauer*, Strafrechtliche Aspekte des Behandlungsabbruchs beim Wachkomapatienten, in *Kröll/Schaupp* (Hrsg), Elenuana Englaro – Wachkoma und Behandlungsabbruch (2010) 89

Bücher:

*Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht (2017)

*Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>9</sup> (2016)

*Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>2</sup> (2012)

*Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II<sup>5</sup> (2012)

*Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil<sup>14</sup>(2012)

*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> (2015)

*Medigovic/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht allgemeiner Teil II (2013)

*Rebisant*, Kontroversen im österreichischen Strafrecht (2011)

*Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt (2015)

Artikel:

*Bernat*, Dem Leben ein Ende setzen: Selbstmord und aktive Teilnahme am Suizid - eine rechtsethische Überlegungsskizze, ÖJZ 2002, 92

*Birklbauer*, Die Kriminalisierung des assistierten Suizids (§ 78 StGB): Eine (un)notwendige Strafbestimmung zum Schutz des Lebens?, RdM 2016, 84

*Birklbauer/Haumer*, Entscheidung zur Komforttherapie bei infauster Prognose – Ein Grenzgang zwischen zulässiger Behandlung und strafbarer Sterbehilfe, RdM 2017/17

*Birklbauer/Oberlauer*, Drohung mit Verletzung der Privatsphäre im straffreien Raum? Überlegungen zu OGH 23.1.2014, 12 Os 90/13x, JSt 2014, 26

*Burgstaller*, Sterbehilfe und Strafrecht in Österreich, JAP 2009/2010, 200

*Eder-Rieder*, Verjährung von Sexualdelikten gegen Minderjährige nach Strafrecht und deren Entschädigungsansprüchen nach Privatrecht - §§ 57,58 StGB, Verfolgungsverjährung,

Verjährungshemmung, Traumatisierung des Opfers - §§ 1489, 1497 ABGB, Verjährung von Entschädigungsansprüchen, Verjährungsunterbrechung, JAP 2003/2004, 133

*Eisl*, Medizinisch assistiertes Sterben als ethisch-rechtliche Herausforderung – Handlungs- und Entscheidungsprobleme bei Patientenautonomie und Palliativversorgung, iFamZ 2008, 136

*Feichtinger/Griebnitz/Mitterauer*, Strafrechtliche Probleme eines Doppelsebstmordversuches, RZ 1991, 164

*Frank/Eder/Harrer*, Doppelsebstmord: Mitwirkung am Selbstmord? Tötung auf Verlangen? Probleme retrospektiver Rekonstruktion von Motivstruktur und Handlungsablauf, ÖJZ 1994, 805

*Halmich*, Therapie am Lebensende, DAG 2016, 81

*Huster*, Höchstwert Leben und Kostengrenzen, RdM 2014, 274

*Kneihs*, Verstoß gegen die Strafgesetze (§ 78 StGB) durch Vereinszweck der Hilfe für selbstbestimmtes Sterben, RdM 2016, 108

*ders*, Art 3 GRC als verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht, RdM 2014, 276

EuGRZ 2002, 234 (242) (Anm *Kneihs*)

*Lengauer*, Selbstmord oder Fremdtötung: Unrecht, Abgrenzung und StRÄG 2015, JSt 2016, 109

*Maleczky*, Wenn Todgeweihte sterben möchten – Sterbehilfe aus strafrechtlicher Sicht, iFamZ 2008, 141

*Mayer*, Von der Würde des Menschen zur Würde der Menschheit? RdM 2014, 279

*Rehborn*, Zur Urteilsfähigkeit österreichischer und anderer Kinder, RdM 2014, 287

*Schroth*, Die Legitimität des Verbots ärztlicher Suizidteilnahme, RdM 2014, 293

*Schütz*, Selbstbestimmungsrecht im Wandel? RdM 2014, 294

*Staffler*, Über die Grenze des Zurechenbaren bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, JSt 2015, 305

*Wach*, Strafrechtliche Probleme des Selbstmords, ÖJZ 1978, 479

*Wiederin*, Sterbehilfe für die Demokratie, RdM 2014, 303

*Wildhaber*, Eine verfassungsrechtliche Zukunft für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte? EuGRZ 2002, 569